
Artenschutzprüfung

Bebauungsplan Nr. 13 - Baerler Straße/Reitweg in Vierbaum

Artenschutzprüfung (1. Stufe)

Auftraggeber:
Stadt Rheinberg

regio gis + planung

Dipl.-Ing. Norbert Schauerte-Lücke • Beratender Ingenieur

Montplanetstraße 8 • 47475 Kamp-Linfort • Tel.: 0 28 42 - 90 32 630 • Fax.: 0 28 42 - 90 32 639

Bearbeitungsstand

Januar 2018

Projektleiter

Dipl.-Ing. N. Schauerte-Lüke

Bearbeiter

Dipl.-Biol. E. Furthmann

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	5
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	5
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	6
1.3	Planungsrelevante Arten in NRW.....	7
1.4	Methodik.....	7
2	Charakterisierung des Untersuchungsraumes.....	9
2.1	Naturräumliche Gegebenheiten.....	9
2.2	Bestandsbeschreibung.....	10
2.3	Floristische Vorkommen.....	11
2.4	Faunistische Vorkommen.....	11
2.5	Relevanzanalyse.....	11
3	Betroffenheit der Arten.....	13
3.1	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	13
3.2	Planungsrelevante, europäische Vogelarten.....	14
4	Zusammenfassung.....	16
5	Literatur.....	17
	Abhang I MTB 4405/4 Rheinberg.....	19
	Anhang II Kartierprotokoll vom 01.02.2017.....	28
	Anhang III Kartierprotokoll vom 06.04.2017.....	29
	Anhang IV Gesamtprotokoll.....	31
	Anhang V Bestandsfotos.....	33

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Geltungsbereichs.....	5
Abbildung 2:	Geltungsbereich Baerler Straße/Reitweg.....	10
Abbildung 3:	Unbebautes Grundstück im Geltungsbereich.....	33
Abbildung 4:	Hinterer Teil des Gartens Baerler Straße 83.....	33
Abbildung 5:	Garten (Baerler Straße 91 a).....	34
Abbildung 6:	Garten (Reitweg 2) im Süden des Untersuchungsgebietes.....	35



Abbildung 7: Brachgefallene Wiese..... 35

Abbildung 8: Garten (Baerler Straße 79) und brachgefallene Wiese..... 36

Abbildung 9: Garten (Rektor-Horn-Straße 32) im Norden des Untersuchungsgebietes..... 36

Abbildung 10: Beispiel Sturmschäden im Plangebiet..... 37

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Potentiell vorkommendes Arteninventar im Untersuchungsgebiet für die vorhandenen Lebensräume (Messtischblatt 4405, Quadrant 4 Rheinberg)..... 19



1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Rheinberg plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13 „Baerler Straße/Reitweg in Vierbaum“. Anlass für die Planung war ein Antrag von Grundstückseigentümern/-innen zur Errichtung einer zusammenhängenden Wohnnutzung im Bereich zwischen der Baerler Straße, dem Reitweg (L10) und der Rektor-Horn-Straße. Ziel der Bebauungsplanung ist eine ortstypische Bebauung in Form von kleinteiligen Einzel- und Doppelhaushälften oder alternativ wird eine Bebauung mit Mehrfamilienhäusern im südlichen Teilbereich der Fläche in Betracht gezogen.

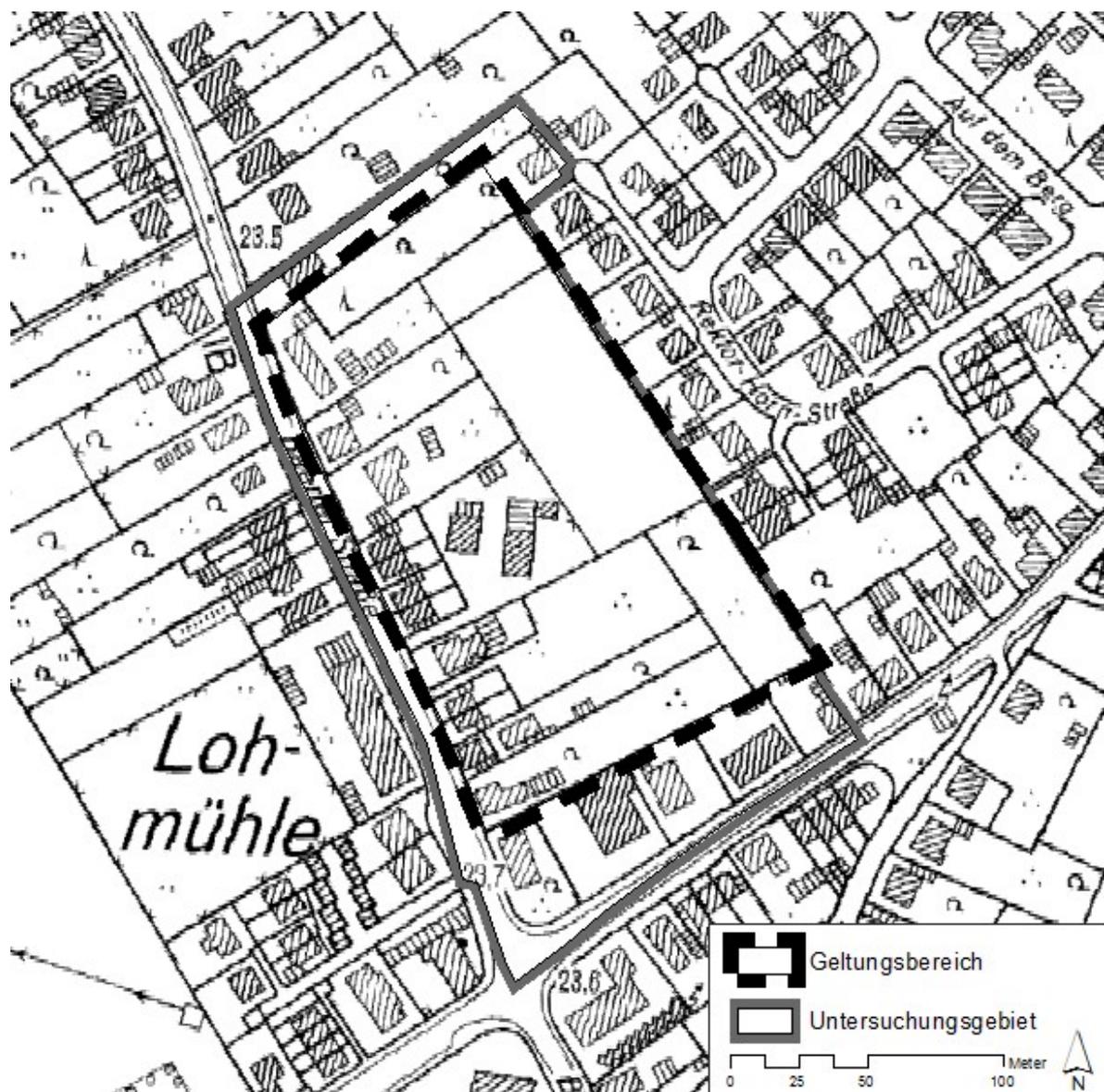


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs

Das ca. 24.000 m² große Untersuchungsgebiet liegt im südwestlichen Bereich in Orsoyerberg in der Gemarkung Vierbaum. Die bedeutendsten, nahegelegenen Verkehrsstraßen sind im Süden der Reitweg (L10) und im Westen die Baerler Straße. Begrenzt ist das Plangebiet im Westen von der Baerler Straße, im Süden von den Grundstücken an dem Reitweg, im Osten von den Grundstücken an der Rektor-Horn-Straße und im Norden von einem privaten Grundstück. Das Plangebiet umfasst derzeit Hausgärten in unterschiedlichem Pflegezustand sowie eine überwiegend extensiv genutzte Wiese. Umgeben ist das geplante Bebauungsgebiet von Wohnflächen mit typischen Hausgärten.

Im Rahmen der Bebauungsplanung ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte ausgelöst bzw. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Zur Überprüfung erfolgte eine Begehung des Plangebietes mit einer Potentialabschätzung des vorkommenden Arteninventars (Potentialkartierung). Zusätzlich wurde das Plangebiet während der Begehung auf möglicherweise vorhandene, bedeutende Habitatstrukturen für die Tierwelt untersucht. Die Konflikte, die sich in Bezug auf den Artenschutz ergeben können, werden im Rahmen einer Vorprüfung (ASP 1.Stufe) zusammengefasst.

1.2 Rechtliche Grundlagen

In dem Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) erfolgt eine klare Unterteilung des Artenschutzes in den allgemeinen und den besonderen Artenschutz (§§ 39, 44 BNatSchG). Der allgemeine Artenschutz umfasst alle, auch die häufig als „Allerweltsarten“ bezeichneten wild lebenden Tier- und Pflanzenarten und ihre Entwicklungsformen.

Gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. „wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,“
2. „wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,“
3. „Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.“

Darüber hinaus werden im Rahmen des besonderen Artenschutzes Arten berücksichtigt, die gemäß § 7 BNatSchG besonders geschützt sind. Diese beinhalten eine Teilmenge von Arten mit besonderer nationaler Bedeutung, die streng geschützten Arten. Zudem werden Arten erfasst, die in bundesweiten und europäischen Regelwerken und Verordnungen, der Bundesartenschutzverordnung, der EU-Artenschutzverordnung, der EU-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es generell verboten:

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,“
2. „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,“
3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,“



Für Arten des Anhang IV FFH RL und für alle europäischen Vogelarten ist eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Hierbei ist nachzuweisen, dass durch die Planung die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erheblich gestört werden. Baubedingte Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie in diesem Zuge unvermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren freigestellt, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gewährleistet ist (vgl. MUNLV 2007, S. 17) und das Risiko der Tötung durch geeignete Maßnahmen reduziert wird. Hierbei sind auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zu berücksichtigen. Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt.

Die Erfassung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden besonders geschützten Arten ist in ihrer Gesamtheit aus methodischen wie auch aus arbeitsökonomischen und somit finanziellen Gründe nicht zu erreichen. Für das Land Nordrhein-Westfalen wird daher eine Auswahl der landesweit relevanten Arten, die sogenannten *planungsrelevanten Arten* herausgegeben.

1.3 Planungsrelevante Arten in NRW

Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien (vgl. Kiel, LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17). Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Internet veröffentlicht.

In der Planungspraxis sollen die streng geschützten Arten besonders berücksichtigt werden. Bei den streng geschützten Arten werden diejenigen betrachtet, die seit 1990 rezente, bodenständige Vorkommen in NRW haben (MUNLV 2007). Die besonders geschützten Arten finden entsprechend ihrer Gefährdungskategorie in der Roten Liste NRW Berücksichtigung als planungsrelevante Arten. Die Einstufung der planungsrelevanten Arten kann zusätzlich im Einzelfall um betroffene Arten im Eingriffsvorhaben erweitert werden und stellt dadurch für den Gutachter ein wissenschaftlich fundiertes und verlässliches Instrument dar. Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste oder sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Entsprechend den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) werden in der Artenschutzprüfung die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten berücksichtigt.

1.4 Methodik

Die Bearbeitung der Artenschutzprüfung erfolgt gemäß der VV-Artenschutz (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG zum Artenschutz). Auf Grundlage vorhandener Daten (LANUV, eigene Datenerhebungen) und einer



Potentialkartierung wird eine Vorprüfung des Artenspektrums vorgenommen und die Wirkfaktoren des Vorhabens zusammen gestellt (ASP Stufe I).

Im Rahmen von zwei Begehungen am 01.02.2017 und am 06.04.2017 wurden die betreffenden Flächen auf Vorkommen planungsrelevanter Tierarten sowie geeigneter Strukturen, die diesen Arten als Lebensraum dienen können, untersucht. Darüber hinaus wurden die Biotopstrukturen, Artenzusammensetzung, Nahrungsangebot, Höhlenangebote und weitere Besonderheiten erfasst. Anhand der Beschaffenheit und Ausprägung der Biotopstruktur können Aussagen über das potenzielle Arteninventar gemacht werden. Ergänzend zu den Geländearbeiten und Arterfassungen vor Ort werden folgende zur Verfügung stehenden Informationssysteme ausgewertet:

- @linfos Landschaftsinformationssammlung
- tim-online NRW
- LANUV Infosysteme und Datenbanken.

Die Arten wurden hinsichtlich ihres Status und ihrer Habitatbindung im Untersuchungsraum betrachtet und bewertet, so dass eine Eingrenzung des Artenspektrums erfolgen konnte. Dabei wurde eine Beschränkung auf die Tierarten vorgenommen, deren Lebensraum betroffen sein oder die empfindlich auf das geplante Bauvorhaben reagieren könnten (vgl. Wachter et al. 2004). Tierarten, die gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens unempfindlich sind, werden nicht weiter betrachtet. Eine solche Potentialkartierung bietet die Grundlage für eine den Anforderungen entsprechende Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange. Aufgrund der Datengrundlage, die tatsächliche Vorkommen sowie weitere potenzielle Arten miteinbezieht, wird dem Vorsorgeprinzip Rechnung getragen (Worst Case Ansatz, MUNLV 2007).

Die Bestandsbeschreibung umfasst die Gebietsbeschreibung sowie die Darstellung der floristischen und faunistischen Vorkommen. Da sich die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auf die Lebenszyklen und die damit verbundenen Lebensräume der geschützten Tierarten beziehen, werden neben einer Auflistung des Arteninventars die Funktion der einzelnen Teilflächen als Lebensräume bzw. Teillebensräume der Arten beschrieben. Diese Darstellung dient als Grundlage für die Darstellung der Betroffenheit der Arten.



2 Charakterisierung des Untersuchungsraumes

2.1 Naturräumliche Gegebenheiten

Das Untersuchungsgebiet liegt im Südosten der Stadt Rheinberg im Kreis Wesel (Regierungsbezirk Düsseldorf) und gehört zu der Gemarkung „Vierbaum“. Umgeben ist das Gebiet von Wohngebieten, landwirtschaftlichen Flächen, den Rheinauen sowie dem Lohheidensee und weiteren kleineren Baggerseen. Naturräumlich ist das Gebiet der mittleren Tiefrheinebene (NR-575) und der Großlandschaft „Niederrheinisches Tiefland“ mit den Untereinheiten „Moerser Donkenland“ und „Rheinberger Aue“ zuzuordnen. Bei der „Mittleren Niederrheinebene“ handelt es sich um eine Flussterrassenlandschaft mit vereinzelt auftretenden saaleiszeitlichen Stauchendmoränenwällen, die als Niederrheinische Höhen und Kuppen das Landschaftsbild prägen. Die typische Landschaft, die sich durch die Ablagerungen ehemaliger Rheinverläufe entwickelt hat, besteht aus feuchteren längeren Gräben und Rillen (Kendel) mit dazwischen liegenden trockeneren flachen Erhebungen (Donken). Mit Ausnahme weniger Waldparzellen sowie dem Lohheidensee und der weiteren Baggerseen befindet sich hier neben den Siedlungsstrukturen hauptsächlich landwirtschaftliche Flächen.

Geomorphologie, Geologie und Boden

Die heutige Flussterrassenlandschaft entstand im Verlauf des Quartärs durch Ablagerungen von mächtigen Schottern, Kiesen und Sanden der Flüsse Rhein und Maas. Mit dem Eisvorstoß bis an den Niederrhein in der Saale-Kaltzeit wurden hier kiesig sandig ausgeprägte End- bzw. Stauchmoränenwälle und Sander abgelagert, die als markante Höhenrücken (u.a. Niederrheinische Höhen) die Flussterrassenlandschaft deutlich überragen. Die Haupt- und Mittelterrasse und auch die Moränen sind zum Teil mit einer weichseleiszeitlichen Löß- beziehungsweise Sandlößschicht mehr oder weniger mächtig überdeckt. Im Bereich der Niederterrasse des Rheins herrscht infolge der starken Gliederung durch alte Flussschlingen ein ausgeprägtes Bodenmosaik in dem Braunerden, Parabraunerden, Auenböden, Gleye und auch Moore vorkommen (Donkenlandschaften).

Klima

Aufgrund der vorherrschenden westlichen Winde ist im Untersuchungsgebiet ein typisches atlantisches bis subatlantisches Klima mit milden, meist schneearmen Wintern und mäßig warmen Sommern ausgeprägt. Die Jahresniederschläge liegen bei 800 - 900 mm, die Jahresmitteltemperatur bei 10°C - 11°C, beide Messwerte gelten für den Zeitraum 1981 - 2010. Das Klima im Untersuchungsgebiet zeichnet sich durch ein Gartenstadt- bzw. Dorfklimatop aus. Dieses entsteht in Bereichen mit offener Bebauung und niedrigem Versiegelungsgrad als Übergang zwischen Stadt- und Freilandklimatop.

Gewässer

Grundwasser

Der Untersuchungsraum liegt in dem Grundwasserkörper „Niederung des Rheins“ (27_6). Der gut durchlässige silikatische obere Porengrundwasserleiter besteht aus Kiessanden und Sanden jüngerer Mittelterrassen, Niederterrassen und Auenterrassen. Die Grundwassersohle bilden tertiärzeitliche marine Feinsande, Schluffe und Tone. Sowohl das chemische Gesamtergebnis als auch der mengenmäßige Zustand werden mit schlecht bewertet.



Oberflächenwasser

Das Untersuchungsgebiet liegt in der Nähe des Baggersees „Lohheidesees“ und weiteren kleineren Baggerseen. Im Geltungsbereich selbst befinden sich außer kleinen Gartenteichen keine Oberflächen-gewässer. Das gesamte Plangebiet befindet sich in der Wasserschutzzone IIIA „Binsheimer Feld“.

2.2 Bestandsbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet bezieht die benachbarte Nutzung mit ein und umfasst die umliegenden Wohngrundstücke sowie die Gartenflächen und die Wiese innerhalb des Plangebietes. Bei der Wohnbebauung handelt es sich um Einzel- oder Doppelhaushälften. Die meisten Gärten weisen eine Gartenbepflanzung mit überwiegend fremdländischen Gehölzen auf, einige wenige bestehen aus überwiegend heimischen Gehölzen. Der bestehende Gehölzbestand setzt sich zusammen aus jungem und mittelaltem Baumbestand und unterschiedlicher dichten Hecken und Sträuchern. Der Garten im Nor-



Abbildung 2: Geltungsbereich Baerler Straße/Reitweg

den des Geltungsbereichs weist einige Obstbäume und circa 50-jährige Laubbäume mit mittleren Baumholz auf. Zudem befindet sich in diesem Garten ein beschatteter, bedingt naturnaher Teich. Im Januar 2018 kam es auf diesem Gartengrundstück zu Sturmschäden. Einige Bäume in diesem Garten sind dadurch abgängig. Die große, zentral gelegene Freifläche ist als brachliegende Wiese anzusprechen, randlich ist die Wiese mit Brombeere bewachsen. Das unbebaute Grundstück schließt im Süden an die zentral gelegene Wiese an und ist im Plangebiet südwestlich gelegen. Das Grundstück besteht aus Sträuchern und 50 bis 60 Jahre alten Laubbäumen, die einen dichten Efeubewuchs aufweisen. Der südöstliche Garten mit intensiv gepflegten Rasenflächen weist Hecken aus Thujen auf und kann als naturfern bezeichnet werden. Der Garten wird intensiv genutzt, so gibt es zwei Gartenhäuschen, einen Teich mit Fischen und einen Grillplatz.

Schutzgebiete

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich keine Schutzgebiete.

Vorbelastung

Das Plangebiet liegt im Bebauungszusammenhang und ist somit für landgebundene Arten nur eingeschränkt zu erreichen. Zudem befinden sich mit der Baerler Straße und dem Reitweg zwei viel befahrene Straßen in unmittelbarer Nähe.

2.3 Floristische Vorkommen

Im Rahmen der Artenschutzprüfung sind neben den faunistischen Vorkommen auch floristische Vergesellschaftungen zu erfassen und zu bewerten. In den umliegenden Gärten ist ein junger bis mittelalter Baumbestand mit Laubbäumen, Nadelbäumen und Obstbäumen vorhanden. Zudem weisen die von der Planung betroffenen Gartenflächen Hecken und Sträucher auf. Die zentral gelegene Wiesenfläche ist als artenarm einzuschätzen. Nur wenige Pflanzenarten in Nordrhein-Westfalen sind als planungsrelevant eingestuft. Im Untersuchungsraum kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.

2.4 Faunistische Vorkommen

Das Untersuchungsgebiet wurde während einer Potentialkartierung auf planungsrelevante Arten und geeignete Strukturen wie Baumhöhlen, Nistangebote (Nistkästen, Halbhöhlen, Großnester u.ä.) und weitere Besonderheiten abgesucht. Zudem wurde die Bedeutung des Gebietes als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat berücksichtigt. Während der Begehung am 01.02.2017 wurde überwiegend ubiquitäre Vogelarten wie Ringeltaube, Rabenkrähe und Elster beobachtet. Zweimal wurde ein Sperber beim Überflug gesichtet. Ein Anwohner berichtete, dass der Sperber häufiger zu beobachten ist. Ein Vorkommen des Waldkauzes, das vor Jahren noch bestand, kann er seit mehreren Jahren nicht mehr bestätigen. Während der zweiten Begehung am 06.04.2017 konnten durch akustische Nachweise und Sichtungen verschiedene ubiquitäre Vogelarten dokumentiert werden. Bei den dokumentierten Arten handelt es sich um Amsel, Blaumeise, Kohlmeise, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise und Zilpzalp. Bei der zweiten Begehung konnten keine planungsrelevanten Arten nachgewiesen werden.



2.5 Relevanzanalyse

Mit der Relevanzanalyse ist zu überprüfen, ob für die in dem Untersuchungsgebiet beobachteten und potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten aufgrund der Wirkungen des Projektes Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind. Hierbei ist zu ermitteln, ob und ggf. für welche Arten Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden.

Die Abfrage des Messtischblattes (4405 Quadrant 4) wurde aufgrund der vorhandenen Lebensraumtypen (Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude und Stillgewässer) durchgeführt. Für die Fledermäuse wurde zudem das Messtischblatt 4406 Quadrant 3 (Lebensraumtypen wie MTB 4405/4) hinzugezogen, da diese äußerst mobil sind und im Untersuchungsraum geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind. Mit der Potentialkartierung auf der Grundlage der beiden Begehungen am 01.02.2017 und am 06.04.2017 wurden die Habitatstrukturen im Untersuchungsraum erfasst und anhand der Auswertung des Messtischblattes das Vorkommen planungsrelevanter Tierarten differenzierter beurteilt. Die Ergebnisse dieser Relevanzanalyse ist im Anhang 1 angegeben. Aufgrund der Artenauflistung des Messtischblattes für die genannten Lebensraumtypen und der Ergebnisse der Potentialanalyse sind folgende Arten im Rahmen der Artenschutzprüfung (1. Stufe) zu berücksichtigen:

- Sperber,
- Waldohreule,
- Saatkrähe,
- Waldkauz,
- Fransenfledermaus,
- Abendsegler,
- Breitflügelfledermaus und
- Zwergfledermaus



3 Betroffenheit der Arten

Durch das geplante Vorhaben können Störungen entstehen, die zu Beeinträchtigungen der vorkommenden bzw. zu erwartenden Tierarten führen. Diese Störungen weisen eine Relevanz in Bezug auf die Dauer, Intensität, Frequenz sowie die zeitliche Verteilung (Tages- und Jahreszeit) auf (Reichholf 2001). So kann es während der Bauarbeiten zu temporären Störungen wie Lärm, Licht- und Schadstoffemissionen kommen, die zu einer Beeinträchtigung von angrenzenden Lebensräumen führen. Bei dem Neubau von Wohnbebauung kommt es durch die Flächenversiegelung zu einem Verlust von Lebensräumen für die verschiedenen planungsrelevanten Arten. Beim Fällen des vorhandenen Baumbestands kann es zu einem Verlust von Baumhöhlen und Bruthabitate für Vogelarten und Fledermausarten kommen.

Um die Betroffenheit der Arten vor und während der Bauphase möglichst auszuschließen bzw. gering zu halten, sind folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen einzuhalten:

- Zum Schutz der potentiellen Brutvögel, hat die Rodung der Flächen außerhalb der Brutzeit der Vögel zu erfolgen (Anfang Oktober – Ende Februar).
- Die Beeinträchtigungen im Zuge der Bauarbeiten sind möglichst gering zu halten. Temporäre Störungen durch Lärmemissionen, Bodenerschütterungen, Staub- und Abgasemissionen während der Bauphase lassen sich durch eine zügige Abwicklung minimieren, jedoch nicht gänzlich verhindern.
- Auf langfristig betriebene Nachtbaustellen ist im allgemeinen zu verzichten, um Störungen dämmerungs- und nachtaktiver Arten gering zu halten.
- Die nächtliche Beleuchtung lockt zahlreiche Tiere insbesondere Insekten und Fledermäuse an. Zum Schutz planungsrelevanter Arten insbesondere Fledermäuse sind bei der Wahl der Leuchtmittel geeignete Lampen (z.B. LED Leuchtmittel) zu verwenden. Die Beleuchtungsstärke und Dauer ist auf das notwendige Maß zu reduzieren.

Für die nicht planungsrelevanten Arten, für die im Untersuchungsgebiet potentielle Lebensräume existieren, gibt es in dem umliegenden Gebiet ausreichend Ersatzhabitate.

3.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Laut Messtischblatt 4405/4 Rheinberg kommen in dem gesamten Gebiet keine planungsrelevanten Amphibien vor. Ebenfalls konnten während der Begehungen keine Nachweise erbracht werden.

Im Rahmen der Potentialkartierung konnten keine direkten oder indirekten Nachweise für Fledermäuse im Untersuchungsgebiet dokumentiert werden. Von den Anwohnern wurden bislang keine Quartiere im Plangebiet bemerkt, können allerdings aufgrund der Gebietsstruktur auch nicht ausgeschlossen werden. Im Untersuchungsraum finden sich als potentielle Quartiere zwar Gebäude aber kaum Baumhöhlen, die sich für Fledermäuse eignen. Der vorhandene Baumbestand weist kaum sichtbare Baumhöhlen auf. Der Baumbestand mit einem mittleren Baumholz ist überwiegend dicht mit Efeu bewachsen und somit als Quartier nur eingeschränkt geeignet. Eine vorhandene Baumhöhle ist mit Regenwasser gefüllt und somit als Quartiere ebenfalls ungeeignet.

Laut Messtischblatt 4405/4 Rheinberg und 4406/3 Dinslaken können im Untersuchungsgebiet sechs Fledermausarten vorkommen (Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Abendsegler, Rauhhautfledermaus und Zwergfledermaus). Wasserfledermaus und Rauhhautfledermaus sind im Plangebiet nicht zu erwarten, da keine geeigneten Strukturen vorhanden sind. Aufgrund der Habitatausprägung ist aber davon auszugehen, dass die anderen genannten Fledermausarten den Untersu-



chungsraum als Jagdgebiet und Flugroute nutzen. So können die Breitflügelfledermaus und die Zwergfledermaus die Gebäude im Plangebiet und den angrenzenden Siedlungsbereichen als Sommerquartier beziehen. Die Zwergfledermaus jagt entlang von linearen Strukturen und unter Straßenlampen. Die Entfernung von Sommerquartier zu Jagdgebiet kann bei Zwergfledermäusen bis zu 1,5 km betragen. Die Jagdhabitats der Breitflügelfledermaus setzen sich zusammen aus offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Die Jagdhabitats von Breitflügelfledermäusen können in einer Entfernung vom Sommerquartier bis zu 4,5 km (Weibchen) liegen.

Die Fransenfledermaus und der Abendsegler beziehen Baumhöhlen als Sommerquartier. Die Bestandsbäume im Untersuchungsgebiet weisen allerdings keine geeigneten Baumhöhlen auf, somit sind keine Sommerquartiere der Fransenfledermaus und des Abendseglers im Untersuchungsraum zu erwarten. Die Jagdgebiete der Fransenfledermaus sind reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern. Bei der Fransenfledermaus können Jagdhabitats bis zu 4 km entfernt vom Hangplatz sein. Die Fransenfledermaus jagt zudem noch in vielen weiteren Strukturen, die entweder erhalten bleiben oder nach der Planung wieder vorzufinden sind. Die Jagdgebiete des Abendseglers sind bevorzugt offene Strukturen. Die Jagdgebiete können bei dem Abendsegler bis zu 2,5 km entfernt vom Quartier liegen. Sowohl für die Breitflügel- und die Fransenfledermaus als auch für den Abendsegler stellt die Wiese ein potentiell Jagdgebiet dar. Die randlichen Gehölzstrukturen zum unbebauten Grundstück im Südwesten sind ebenfalls ein potentiell Jagdhabitat von Fledermäusen.

Durch den Bebauungsplan Nr 13 *Baerler Straße/Reitweg* würde die potentiell vorkommenden Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus und Abendsegler Jagdgebiet verlieren. Im Umfeld des Untersuchungsraums finden sich allerdings zahlreiche entsprechende Strukturen. Zudem bleiben weiterhin Hausgärten, großen Freiflächen und Grünland im Umfeld erhalten und bieten geeignete Jagdreviere. Unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungsmaßnahmen werden somit keine artenschutzrechtlichen Verbotsbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Tierarten nach Anhang IV der FFH_Richtlinie ausgelöst.

3.2 Planungsrelevante, europäische Vogelarten

Während den Begehungen konnten vor allem typische ubiquitäre Vogelarten wie Amsel, Blaumeise, Elster, Kohlmeise, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise und Zilpzalp beobachtet werden. Die für das Messtischblatt 4405 (Quadrant 4) nachgewiesen, planungsrelevanten Vogelarten konnten größtenteils nicht nachgewiesen werden. Bei der ersten Begehung am 01.02.2017 gelangen die einzigen Nachweise für den Sperber. Der Sperber konnte einerseits beim Überflug der nördlichen Gehölzreihe sowie beim Überflug des unbebauten Grundstücks beobachtet werden. Ein Anwohner berichtet, von regelmäßigem Auftreten des Sperbers an der Gehölzreihe. Ein Brutplatz wurde in der Vergangenheit im Geltungsbereich aber nicht beobachtet. Der Sperber jagt bevorzugt in deckungsreichen Landschaften. Der nördliche Garten und das unbebaute Grundstück im Südwesten bieten solche Strukturen. Trotz der Sturmschäden im nördlichen Garten ist davon auszugehen, dass der Sperber in diesem Bereich weiterhin jagen wird. Im Umfeld des Geltungsbereiches finden sich ähnliche Strukturen, die ebenfalls als Jagdgebiet dienen können, so dass der Verlust eines Teils dieser Strukturen nur einen Teilbereich des Nahrungshabitats betrifft.

Weitere planungsrelevante Arten (Waldohreule, Saatkrähe, Kuckuck, Gartenrotschwanz und Waldkauz) können aufgrund der Potentialkartierung innerhalb des Geltungsbereiches nicht ausgeschlossen werden. Das bevorzugte Jagdhabitat der Waldohreule setzt sich aus offenem Gelände mit niedrigem Pflanzenwuchs, Gebiete mit einem hohen Anteil an Dauergrünland, aber auch Wäldern und Weg-



schneisen zusammen, die auch im Umfeld des Geltungsbereiches zu finden sind. Somit ist die Wiese im Untersuchungsbereich ein potentiell Nahrungshabitat. Wichtig für einen Brutplatz ist das Vorhandensein von verlassenen Vogelnestern der Rabenkrähen, Elstern und seltener von Ringeltauben, die im Rahmen der beiden Begehungen aber trotz Nachsuche nicht aufgefunden werden konnten. Eine Beeinträchtigung der Waldohreule durch den Verlust eines Brutplatzes kann somit ausgeschlossen werden.

Die Saatkrähe bevorzugt zum Brüten hohe Laubbäume (z.B. Buchen, Eichen und Pappeln). Diese finden sich vor allem im nördlichen Garten und auf dem unbebauten Grundstück. Die Wiese ist ein potentiell Nahrungshabitat für die Saatkrähe. Innerhalb des Untersuchungsgebietes konnte kein Vorkommen der Saatkrähe aufgefunden werden, im Umfeld des Untersuchungsraumes finden sich aber sowohl geeignete Brut- als auch Jagdhabitats. Eine Beeinträchtigung durch den Verlust eines Brutplatzes der Saatkrähe kann daher ausgeschlossen werden.

Der Kuckuck kommt in fast allen Lebensräumen vor, aber er ist stark auf die Anwesenheit von Wirtsvögeln angewiesen. Zu diesen zählen Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Grasmücke, Pieper und Rotschwänze. Das Rotkehlchen ist die einzige Vogelart, die im Untersuchungsbereich dokumentiert wurde und ein nachgewiesener Wirtsvogel ist. Somit kann das Vorkommen nicht ausgeschlossen werden, ist aber unwahrscheinlich. Für den Gartenrotschwanz sind geeignete Habitatstrukturen im Geltungsbereich vorhanden, allerdings fehlen die notwendigen Halbhöhlen. Bei der zweiten Begehung wurde sorgfältig auf geeigneten Strukturen und akustischen Nachweise geachtet. Trotz intensiver Nachsuche gelangen keine Nachweise auf das Vorkommen noch auf geeignete Halbhöhlen für den Gartenrotschwanz. Demzufolge ist das Vorkommen des Gartenrotschwanzes ebenfalls als unwahrscheinlich einzuschätzen.

Der Waldkauz konnte bis vor einigen Jahren von einem Anwohner im nördlichen Bereich des Plangebietes beobachtet werden, so dass eine generelle Eignung des Gebietes für den Waldkauz gegeben ist. Im Geltungsbereich finden sich derzeit zwar Strukturen die als Jagdhabitats des Waldkauzes geeignet sind, allerdings konnten während der Potentialkartierung keine geeigneten Baumhöhlen als Brutplätze ausgemacht werden. Potentielle Jagdhabitats sind im Umfeld des Geltungsbereichs weitläufig vorhanden.

Durch die Überbauung der Flächen kommt es zu einem Verlust von Biotopflächen die ggf. als Nahrungshabitats der genannten Arten dienen können. Da das Untersuchungsgebiet nur einen kleinen räumlichen Ausschnitt der potentiellen Nahrungs- bzw. Jagdhabitats darstellt, ist ein Verlust von existentiellen Nahrungshabitats auszuschließen. Unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungsmaßnahmen werden somit keine artenschutzrechtlichen Verbotsbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG für die planungsrelevanten Vogelarten ausgelöst.



4 Zusammenfassung

Im Rahmen der Artenschutzprüfung (1. Stufe) wurde die Wirkung des geplanten Vorhabens auf das ermittelte Artenspektrum (Auswertung vorhandener Informationssysteme und Einschätzung des Potentials des Geländes) beschrieben. Durch die Rodung von Gehölzbeständen kann es zu einem Verlust von Brutflächen für Vogelarten kommen. Darüber hinaus sind Nahrungshabitate der Vögel durch Rodung und Versiegelung gefährdet. Um eine Beeinträchtigung zu vermeiden, ist die Rodung der Gehölze in den Wintermonaten durchzuführen (November – Februar). Vor der Rodung der Gehölze ist eine Besatzkontrolle durchzuführen. Ist im Vorfeld zudem ein Besatz von Fledermäusen ausgeschlossen worden, kann auch bereits im Oktober gefällt werden.

Durch die von den Bauarbeiten gehen Störungen auf die benachbarten Gehölzbestände aus, die zu einer Vergrämung von Arten führen können. Im Umfeld des Geltungsbereichs finden die Vögel zusätzlich ähnliche Biotopstrukturen mit offenem Grünland und Gehölzbeständen auf die sie ausweichen können. Dadurch ist eine erhebliche Störung gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG auf die europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- und Überwinterungszeit auszuschließen.

Die Beeinträchtigungen im Zuge der Bauarbeiten sind möglichst gering zu halten. Eine zügige Abwicklung außerhalb der empfindlichen Phasen (Brut- und Aufzuchtzeiten) ist einzuhalten, um Tötungen, Störungen oder Stressverhalten weitestgehend zu vermeiden. Temporäre Störungen durch Lärmemissionen, Bodenerschütterungen, Staub- und Abgasemissionen während der Bauphase lassen sich durch eine zügige Abwicklung minimieren, jedoch nicht gänzlich verhindern. Während der Phase der Bauarbeiten sind vorübergehende Beeinträchtigungen auch von weiter entfernt liegenden Lebensstätten durch Lärm-, Licht- und Schadstoffemissionen wahrscheinlich.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand und bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sicher vermieden werden.



5 Literatur

- Bauer, H. G., Berthold, P. (1997): Die Brutvögel Mitteleuropas, Wiesbaden.
- Dietz, Ch.; von Hellversen, O.; Nill, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Stuttgart.
- Grüneberg, C., S.R. Sudmann sowie J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- Kiel, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2010): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen : Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4405/4 Rheinberg und 4406/3 Dinslaken.
- Mebs, T., Scherzinger W. (2008): Die Eulen Europas. Stuttgart
- Mebs, T.; Schmidt, D. (2006): Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Stuttgart
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf
- Wachter, Th., Lüttmann, J. & Müller-Pfannenstiel, K. (2004): Berücksichtigung von geschützten Arten bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Naturschutz und Landschaftsplanung 36 (12): 371-377

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und technische Regelwerke

- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2542)
- Landschaftsgesetz (LG-NW) – Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000, GV. NRW. S. 568, zuletzt geändert am 16. März 2010, GV. NRW. S. 185
- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04 2010

Karten, Internet- und sonstige Quellen

- Deutscher Wetterdienst (Hrsg., 1960): Klimaatlas von Nordrhein-Westfalen, Offenbach
- Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen (2003): Informationssystem Bodenkarte, digitales Auskunftssystem Standardauswertung BK 50, Krefeld



Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen (1980): Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen, Maßstab 1 : 500.000, 2. Auflage, Krefeld

Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen (1980): Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in Nordrhein-Westfalen, Maßstab 1 : 500.000, 2. Auflage, Krefeld

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2016): Fundortkataster für Pflanzen und Tiere, Recklinghausen

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2016): elwas-web, Düsseldorf
<http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf> [23.02.2017]

<http://www.tim-online.nrw.de>

<http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm>



Abhang I MTB 4405/4 Rheinberg

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude und Stillgewässer

Tabelle 1: Potentiell vorkommendes Arteninventar im Untersuchungsgebiet für die vorhandenen Lebensräume (Messtischblatt 4405, Quadrant 4 Rheinberg)

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Erhaltungszustand in NRW (ALT)	Bemerkung	Konflikt
Vögel				
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	G ↓	Vorkommen unwahrscheinlich, da geeignete Strukturen (Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen) nicht vorhanden sind; im Umland Vorkommen zu erwarten	Konflikte sind nicht zu erwarten
<u>Sperber</u>	<i>Accipiter nisus</i>	G	Vorkommen möglich; Zwei Sichtungen von einem Überflug (Nördlicher Garten und unbebautes Grundstück) während der erste Begehung; Jagdhabitat möglich (deckungsreiche Landschaften), andere Jagdhabitats in der Umgebung vorhanden	Nördlicher Garten und unbebautes Grundstück sind potentielle Jagdhabitats
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	G	Vorkommen unwahrscheinlich, da geeignete Lebensräume (Fluss- & Seeufer, Altwässer oder Sümpfe) nicht vorhanden sind	Konflikte sind nicht zu erwarten
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	G	Vorkommen unwahrscheinlich, da geeignete Nahrungsflächen (nährstoffreiche, flache Ufer) nicht vorhanden sind	Konflikte sind nicht zu erwarten



Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	Erhaltungszustand in NRW (ALT)	Bemerkung	Konflikt
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	G	Vorkommen unwahrscheinlich, da im Untersuchungsbereich keine geeigneten Jagdgebiete und Bruthabitate vorkommen	Konflikte sind nicht zu erwarten
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	S	Vorkommen unwahrscheinlich, da keine geeigneten Strukturen vorhanden sind	Konflikte sind nicht zu erwarten
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	G	Vorkommen unwahrscheinlich, da sie als Wintergast vor allem an Rhein, Ruhr und Weser vorkommt und keine geeigneten Strukturen vorhanden sind	Konflikte sind nicht zu erwarten
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	S	Vorkommen unwahrscheinlich, da im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Strukturen vorhanden sind	Konflikte sind nicht zu erwarten
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	G	Vorkommen unwahrscheinlich, da im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Strukturen vorhanden sind	Konflikte sind nicht zu erwarten
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	G	Vorkommen unwahrscheinlich, da im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Strukturen vorhanden sind	Konflikte sind nicht zu erwarten
Kurzschnabelgans	<i>Anser brachyrhynchus</i>	G	Vorkommen unwahrscheinlich, da keine geeigneten Strukturen vorhanden sind	Konflikte sind nicht zu erwarten
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	G	Vorkommen unwahrscheinlich, da keine geeigneten Strukturen vorhanden sind	Konflikte sind nicht zu erwarten
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	U	Vorkommen möglich; Strukturen für ein Jagdgebiet (offenes	Wiese ist potentielles Nahrungshabitat



Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Erhaltungszustand in NRW (ALT)	Bemerkung	Konflikt
			Gelände mit niedrigem Pflanzenwuchs, Gebiete mit hohem Anteil an Dauergrünland, auch lichte Wälder, Blößen und Wegschneisen möglich) sind vorhanden	
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	G ↓	Vorkommen unwahrscheinlich; Vorhandene Obstbäume nicht als Lebensraum geeignet (geringes Alter, keine Baumhöhlen)	Konflikte sind nicht zu erwarten
Schnellente	<i>Bucephala clangula</i>	G	Vorkommen unwahrscheinlich, da keine geeigneten Strukturen vorhanden sind	Konflikte sind nicht zu erwarten
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	U	Vorkommen unwahrscheinlich, da keine geeigneten Strukturen (sandig oder kiesige Ufer größerer Flüsse) vorhanden sind	Konflikte sind nicht zu erwarten
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	G	Vorkommen unwahrscheinlich, da keine geeigneten Strukturen vorhanden sind	Konflikte sind nicht zu erwarten
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	G	Vorkommen möglich; Im Untersuchungsraum finden sich geeignete Strukturen als Lebensraum (halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland) und auch als Brutgebiet (hohe Laubbäume z.B. Buchen, Eichen, Pappeln)	Wiese ist ein potentielles Jagdgebiet, unbebautes Grundstück ist ein potentielles Bruthabitat
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	U ↓	Vorkommen eher unwahrscheinlich, da er zwar in allen Lebensräumen, bevorzugt Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und	Konflikte nicht zu erwarten



Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Erhaltungszustand in NRW (ALT)	Bemerkung	Konflikt
			auf Industrieflächen vorkommt; allerdings kommt nur das Rotkehlchen als Wirtsvogel im Geltungsbereich vor (Verlagerung von Wirtsvogel in Richtung Sumpf- und Teichrohrsänger)	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	U	Vorkommen unwahrscheinlich; Keine Nester gesichtet; kein geeignetes Brutvorkommen, da das Sammeln von Nistmaterial (Lehm) in der Nähe nicht möglich ist; kein potentielles Jagdgebiet	Konflikte sind nicht zu erwarten
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	U	Vorkommen eher unwahrscheinlich, da geeignete Strukturen (im Siedlungsbereich: strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand) kaum vorhanden sind	Konflikte sind nicht zu erwarten
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G	Vorkommen unwahrscheinlich, da geeignete Strukturen (offene strukturreiche Kulturlandschaften, oft in der Nähe von menschlichen Siedlungen) nicht ausreichend vorhanden sind	Konflikte sind nicht zu erwarten
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	G	Vorkommen unwahrscheinlich, da keine geeigneten Strukturen vorhanden sind	Konflikte sind nicht zu erwarten
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	U	Vorkommen unwahrscheinlich, da sie an extensive genutzte, bäuerliche Kulturlandschaften vorkommt	Konflikte sind nicht zu erwarten
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	G	Vorkommen unwahrscheinlich, bevorzugt gebüschreiche	Konflikte sind nicht zu erwarten



Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Erhaltungszustand in NRW (ALT)	Bemerkung	Konflikt
			Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsch, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme, sucht die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen	
Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>	G	Vorkommen unwahrscheinlich, da keine geeigneten Strukturen (ruhige Buchten und Altarme größerer Flüsse) vorhanden sind	Konflikte sind nicht zu erwarten
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	G	Vorkommen unwahrscheinlich da keine geeigneten Strukturen (ruhige Buchten und Altarme größerer Flüsse) vorhanden sind	Konflikte sind nicht zu erwarten
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	S	Vorkommen unwahrscheinlich, da keine geeigneten Strukturen (Acker- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege) vorhanden sind	Konflikte sind nicht zu erwarten
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	U	Vorkommen unwahrscheinlich, da keine geeigneten Strukturen vorhanden sind	Konflikte sind nicht zu erwarten
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	U	Vorkommen nicht ausgeschlossen, da geeignete Strukturen als Bruthabitat (in lichten Altholzbeständen, Parklandschaften, Obst- und Hausgärten mit Halbhöhlen oder auch künstlichen Nistmöglichkeiten) kaum vorhanden sind; bei intensiver Nachsuche kein Vorkommen nachgewiesen	Konflikte sind nicht zu erwarten
Löffler	<i>Platalea leucorodia</i>	G	Vorkommen unwahrscheinlich, da keine geeigneten Struktu-	Konflikte sind nicht zu erwarten



Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Erhaltungszustand in NRW (ALT)	Bemerkung	Konflikt
			ren vorhaben sind	
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	U	Vorkommen unwahrscheinlich, da keine geeigneten Strukturen vorhaben sind	Konflikte sind nicht zu erwarten
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	S	Vorkommen unwahrscheinlich; da geeignete Strukturen (Vorkommen im Siedlungsbereich eher selten, dann werden verwilderte Gärten) kaum vorhaben sind	Konflikte sind nicht zu erwarten
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	G	Vorkommen möglich; Im nördlichen Garten von einem naturinteressierten Anwohner beobachtet, jedoch seit Jahren keine weiteren Beobachtungen; da er in reich strukturiertem Kulturland lebt; lichte und lückige Altholzbestände mit einem guten Angebot an Höhlen bieten potentiell Habitat	Das gesamte Untersuchungsgebiet ist ein potentielles Nahrungshabitat
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	G	Vorkommen unwahrscheinlich, da keine geeigneten Strukturen vorhaben sind	Konflikte sind nicht zu erwarten
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	U ↑	Vorkommen unwahrscheinlich, da keine geeigneten Strukturen vorhaben sind	Konflikte sind nicht zu erwarten
Dunkler Wasserläufer	<i>Tringa erythropus</i>	U	Vorkommen unwahrscheinlich, da keine geeigneten Strukturen vorhaben sind	Konflikte sind nicht zu erwarten
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	U	Vorkommen unwahrscheinlich, da keine geeigneten Strukturen vorhaben sind	Konflikte sind nicht zu erwarten



Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	Erhaltungszustand in NRW (ALT)	Bemerkung	Konflikt
Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>	U	Vorkommen unwahrscheinlich, da keine geeigneten Strukturen vorhaben sind	Konflikte sind nicht zu erwarten
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	G	Vorkommen unwahrscheinlich, da keine geeigneten Strukturen vorhaben sind	Konflikte sind nicht zu erwarten
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	G	Vorkommen unwahrscheinlich; keine geeigneten Rast- und Nistplätze vorhanden sind	Konflikte sind nicht zu erwarten
Säugetiere				
Europäischer Biber	<i>Castor fiber</i>	G	Vorkommen nicht möglich	Konflikte sind nicht zu erwarten
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G ↓	Vorkommen möglich; in Gebäude lebende Fledermaus, Jagdgebiet möglich (offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern)	Wiese ist ein potentielles Jagdhabitat
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	G	Vorkommen unwahrscheinlich, bevorzugt Baumhöhlen in strukturreichen Landschaften mit hohem Gewässer- und Waldanteil	Konflikte sind nicht zu erwarten
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	G	Vorkommen möglich; Jagdgebiet möglich (u.a. frisch gemähte Wiese), Quartier unwahrscheinlich (Baumhöhlen)	Wiese ist ein potentielles Jagdhabitat
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	G	Vorkommen möglich; mögliches Jagdgebiet (Jagd u.a. über	Wiese ist ein potentielles Jagdhabitat



Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	Erhaltungszustand in NRW (ALT)	Bemerkung	Konflikt
		G	Wiesen); Sommerquartiere unwahrscheinlich	
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	G	Vorkommen unwahrscheinlich; bevorzugt Baumhöhlen in strukturreichen Landschaften mit hohem Gewässer- und Waldanteil	Konflikte sind nicht zu erwarten
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	Vorkommen möglich; Gebäudebewohnende Art; Jagdgebiet (lineare Strukturen, Straßenlampen) unwahrscheinlich	Konflikte sind nicht zu erwarten

Abkürzung der Gefährdungsgrade (Quelle: LANUV FIS 2011)

Erhaltungszustand

G	günstig
U	unzureichend
S	schlecht
↓	Negative Tendenz
↑	Positive Tendenz

Unterstrichene Arten wurden während der Begehung aufgezeichnet



Anhang II Kartierprotokoll vom 01.02.2017

Protokoll Potenzialkartierung 01.02.2017			
Projekttitle: Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. 13 Baerler Straße/Kudyk in Vierbaum Stadt Rheinberg		Projektnr.: 1702	
Ort: Rheinberg, Vierbaum Baerler Straße/Reitweg	Datum: 01.02.2017	Uhrzeit: 11:30 – 13:30 Uhr	Kürzel: KK, EF
Wetter aktuell: klar	Wind: leichter Wind	Temp: 6 °C	Niederschlag: kein

Artenname deutsch	Artenname wissenschaftlich	RL NRW	Bemerkung
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	Beobachtet beim Überflug neben dem nördlichen Rand des Untersuchungsbereich und über dem unbebauten Grundstück
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	Im Garten von Haus Nummer 81 beobachtet
Rabenkrähe		*	2 Rabenkrähen auf der brachgefallenen Wiese zugehörig zum Haus Nummer 85
Elster	<i>Pica pica</i>	*	Konnte außerhalb des Untersuchungsbereich beobachtet werden

Anmerkungen:

- planungsrelevante Arten fett

* = ungefährdet



Anhang III Kartierprotokoll vom 06.04.2017

Protokoll Potenzialkartierung 06.04.2017			
Projekttitle: Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. 13 Baerler Straße/Kudyk in Vierbaum Stadt Rheinberg		Projektnr.: 1702	
Ort: Rheinberg, Vierbaum Baerler Straße/Reitweg	Datum: 06.04.2017	Uhrzeit: 9:30 – 13:15 Uhr	Kürzel: KK, EF
Wetter aktuell: bedeckt	Wind: leichter Wind	Temp: 11 °C	Niederschlag: kein

Artenname deutsch	Artenname wissenschaftlich	RL NRW	Bemerkung
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	Sichtungen einzelner Amseln auf dem unbebauten Grundstück, auf der Wiese und im nördlichen Garten
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	Sichtung im nördlichen Garten
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	Sichtungen auf dem unbebauten Grundstück, im nördlichen Garten und im Vorgarten des Wohnhauses Baerler Straße 85; Zudem akustische Nachweise
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	Sichtung von drei Rabenkrähen auf dem unbebauten Grundstück, eine Rabenkrähe saß auf der Wiese und ein Überflug über nördlichen Garten in nördliche Richtung wurde beobachtet
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	Sichtungen von drei Ringeltauben auf dem unbebauten Grundstück, zudem ein Überflug einer Ringeltaube über das unbebaute Grundstück in östliche Richtung; Ebenfalls gab es zwei Sichtungen einzelner Ringeltauben auf der Wiese
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	Sichtung im Vorgarten des Wohnhauses Baerler Straße 85 und im nördlichen Garten; Zudem akustischer Nachweis auf dem unbebauten Grundstück und im nördlichen Garten
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	Zwei Schwanzmeisen auf einem Baum auf dem unbebauten Grundstück
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	Durchgehend akustischer Nachweis auf dem unbebauten Grundstück und in nördlichen Garten, zudem Sichtung auf dem unbebauten Grundstück

Artenname deutsch	Artenname wissen- schaftlich	RL NRW	Bemerkung
			nahe des Komposthaufens
Anmerkungen: - planungsrelevante Arten fett * = ungefährdet			



Anhang IV Gesamtprotokoll

Allgemeine Angaben		
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Nr. 13 – Baerler Straße/Reitweg in Vierbaum		
Plan-/Vorhabenträger (Name): Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen	Antragsstellung (Datum):	
Neubau von Einzel- und Doppelhaushälften oder je nach Planung teilweise mit Mehrfamilienhäusern		
Verlust/Beeinträchtigungen von Lebensräumen		
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)		
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände		
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)		
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.		
Stufe III: Ausnahmeverfahren		
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und ggf. der außergewöhnlichen Umstände, die für das Vorhaben sprechen und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.		
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG		
<input type="checkbox"/> ja	Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
<input type="checkbox"/> ja	Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: Bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

<input type="checkbox"/>	Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: jasammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von denschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. <i>Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.</i>
--------------------------	--



Anhang V Bestandsfotos



Abbildung 3: Unbebautes Grundstück im Geltungsbereich



Abbildung 4: Hinterer Teil des Gartens Baerler Straße 83





Abbildung 5: Garten (Baerler Straße 91 a)



Abbildung 8: Garten (Baerler Straße 79) und brachgefallene Wiese



Abbildung 9: Garten (Rektor-Horn-Straße 32) im Norden des Untersuchungsgebietes



